

Senat der Universität für Bodenkultur Wien

**Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG,
Vereinigung von Universitäten**

**534/ME XXIV. GP,
BMWf-52.250/0111-I/6/2013**

Der Senat der Universität für Bodenkultur Wien erachtet es als positiv, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nähere Rahmenbedingungen für die Vereinigung von Universitäten geschaffen werden sollen und insbesondere den betroffenen Universitäten ein „Initiativrecht“ eingeräumt werden soll.

Aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit, die ein konsensuales Zusammenwirken aller universitären Leitungsorgane erfordert, sowie der Tatsache, dass die Senate als demokratisch gewähltes Leitungsgremium die maßgeblichen Interessengruppen und der betroffenen Universitäten repräsentieren, sollte in diesem Zusammenhang den Senaten nicht nur ein Stimmrecht, sondern ein Zustimmungsrecht eingeräumt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, § 6 Abs 4 UG folgendermaßen zu fassen:

„Eine Initiative zu einer Vereinigung kann auch von zwei oder mehreren Universitäten ausgehen. **Auf Basis übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Universitätsräte, Rektorate und Senate** kann die Bundesministerin oder der Bundesminister einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung des Abs. 1 sowie zur Festlegung der notwendigen weiteren gesetzlichen Regelungen (Vereinigungsrahmenbestimmungen) vorlegen.

Wien, 29.Mai 2013

Univ.-Prof. DI Dr. Hubert Hasenauer
Senatsvorsitzender